



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Volkmar Halbleib, Ruth Waldmann, Angelika Weikert, Günther Knoblauch, Harald Güller, Dr. Herbert Kränzlein, Doris Rauscher, Reinhold Strobl, Arif Tasdelen, Klaus Adelt SPD**

**Haushaltsplan 2015/2016;
hier: Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes
(Kap. 10 03 Tit. 681 01)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Kap. 10 03 Tit. 681 01 (Blindengeld nach dem Bayerischen Blindengeldgesetz) werden die Ansätze für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 jeweils von 81.000,0 Tsd. Euro um 9.104,0 Tsd. Euro auf 90.104,0 Tsd. Euro angehoben.

Begründung:

Auf Grund des Bayerischen Blindengeldgesetzes (BayBlindG) vom 7. April 1995 (GVBl S. 150), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 464), erhalten blinde und taubblinde Menschen unter den in diesem Gesetz genannten Voraussetzungen zum Ausgleich der ihnen durch die Blindheit entstehenden Nachteile Blindengeld (Art. 1 Abs. 1 BayBlindG). Das Blindengeld beträgt 85 Prozent der Blindenhilfe nach § 72 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Satz 2 SGB XII. Das sind derzeit 629,99 Euro monatlich. Blind ist gemäß Art. 1 Abs. 2 BayBlindG, wem das Augenlicht vollständig fehlt. Als blind gelten auch Personen,

1. deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/50 beträgt,
2. bei denen durch Nr. 1 nicht erfasste Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad bestehen, dass sie der Beeinträchtigung der Sehschärfe nach Nr. 1 gleichzuhalten sind.

Taubblind ist gemäß Art. 1 Abs. 3 BayBlindG ein blinder Mensch im Sinn von Art. 1 Abs. 2 BayBlindG mit vollständigem Hörverlust oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit. Eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit liegt bei einem Hörverlust von mindestens 80 Prozent vor. Das Blindengeld beträgt 85 Prozent der Blindenhilfe nach § 72 Abs. 2 Satz 1

Halbsatz 1 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Satz 2 SGB XII. Das sind derzeit 544 Euro monatlich. Taubblinde Menschen im Sinn von Art. 1 Abs. 3 BayBlindG erhalten ein Blindengeld in Höhe des doppelten Betrags nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 BayBlindG, also monatlich 1.070 Euro.

Hochgradig sehbehinderte Menschen sowie hochgradig sehbehinderte Menschen, bei denen zugleich Taubheit vorliegt, erhalten derzeit keine Leistungen nach dem Bayerischen Blindengeldgesetz. Diese Personengruppen haben aber aufgrund ihrer Sehschädigung bzw. infolge ihrer zusätzlichen Taubheit oder an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit einen außerordentlich großen Hilfebedarf durch Assistenzbedarf zur Kommunikation und zur Bewältigung des Alltags. Der dauerhafte Hilfebedarf dieser Personengruppen führt zu einer erheblichen, vor allem auch finanziellen Belastung der betroffenen Menschen. Durch eine Ausgleichsleistung kann deren selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft wesentlich gefördert werden. Dies zeigen die positiven Erfahrungen, die mit dem Blindengeld für blinde und taubblinde Menschen gemacht wurden.

Landesblindengeldgesetze bestehen in allen Bundesländern. Hochgradig sehbehinderte Menschen erhalten nach diesen gesetzlichen Regelungen in Berlin, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt ein betragsmäßig gegenüber dem Blindengeld für blinde Menschen vermindertes Blindengeld: So erhalten hochgradig sehbehinderte Menschen nach § 2 Abs. 2 des Berliner Landespflegegeldgesetzes 20 v.H. der Blindenhilfe nach § 72 Abs. 2 SGB XII (derzeit monatlich 128 Euro) und hochgradig sehbehinderte Menschen, bei denen zugleich Gehörlosigkeit vorliegt, 40 v.H. dieses Betrags (derzeit 246 Euro). Gemäß § 2 Abs. 3 des hessischen Landesblindengeldgesetzes erhalten wesentlich sehbehinderte Menschen 30 v.H. des Betrags nach § 72 Abs. 2 SGB XII. In Mecklenburg-Vorpommern erhalten hochgradig sehbehinderte Menschen nach § 1 Abs. 4 des Landesblindengeldgesetzes ein Blindengeld in Höhe von 25 v.H. des Blindengelds für blinde Personen (68,26 Euro). In Nordrhein-Westfalen haben hochgradig sehbehinderte Personen nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Hilfen für Blinde und Gehörlose einen Anspruch auf monatlich 77 Euro. In Sachsen beträgt dieser Anspruch nach § 2 Abs. 1 des Landesblindengeldgesetzes 52 Euro pro Monat und in Sachsen-Anhalt nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes über das Blinden- und Gehörlosengeld im Land Sachsen-Anhalt monatlich 41 Euro.

Auch im Entschädigungsrecht nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) wird die besondere Situation taubblinder und hochgradig sehbehinderter Menschen berücksichtigt. Nach § 1 BVG erhält auf Antrag Versorgung, wer durch eine militärische oder militärähnliche Dienstverrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung des militärischen oder militärähnlichen Dienstes oder durch die diesem Dienst eigentümlichen Verhältnisse eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat. Nach § 35 BVG in Verbindung mit B 13 der versorgungsmedizinischen Grundsätze haben hochgradig sehbehinderte Personen einen Anspruch auf monatlich 283 Euro.

Für hochgradig sehbehinderte Menschen soll ein Blindengeld in Höhe von 30 v.H. des an blinde Menschen gewährten Blindengelds gewährt werden. Für hochgradig sehbehinderte Menschen mit vollständigem Hörverlust oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit soll – unabhängig davon, in welchem Alter die Schwerhörigkeit eingetreten ist – ein Blindengeld in doppelter Höhe des verminderten Blindengelds an hochgradig sehbehinderte Menschen gezahlt werden.

In Bayern erhielten Ende 2013 14.455 Personen Blindengeld. Dafür wurden im Haushaltsjahr 2014 79,9 Mio. Euro veranschlagt. Dieser Ansatz wurde im zweiten Nachtragshaushalt 2014 wegen erstmaliger Gewährung von Taubblindengeld in doppelter Höhe des Blindengeldes um 1,1 Mio. Euro auf insgesamt 81,0 Mio. Euro erhöht. Nach den Daten des „Zentrum Bayern für Familie und Soziales“ leben Ende 2013 in Bayern 5.518 hochgradig sehbehinderte Menschen.

Hinzu kommen 75 hochgradig sehbehinderte Personen, die gleichzeitig taub sind. Unter Berücksichtigung der Kürzung bei Heimunterbringung und der Leistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung nach Art. 4 des Bayerischen Blindengeldgesetzes, ergibt sich folgender zusätzlicher jährlicher Finanzbedarf:

- 2.826 hochgradig sehbehinderte Menschen (51,2 Prozent) erhalten die volle Geldleistung von monatlich 163,20 Euro: $2.826 \times 163,2 \times 12 = 5,534$ Mio. Euro
- 1.136 hochgradig sehbehinderte Menschen (20,6 Prozent) erhalten wegen Heimaufenthalts nur die halbe Leistung von 81,60 Euro monatlich: $1.136 \times 81,6 \times 12 = 1,112$ Mio. Euro.
- 1.556 hochgradig sehbehinderte Menschen mit Pflegeleistungen der Stufen I, II und III (28,2 Prozent) erhalten eine gekürzte monatliche Leistung von 122,80 Euro oder 110,40 Euro: $778 \times 122,8 \times 12 = 1,146$ Mio. Euro $778 \times 110,4 \times 12 = 1,031$ Mio. Euro
- 75 hochgradig sehbehinderte Menschen mit gleichzeitiger Taubheit: $75 \times 313,3 \times 12 = 0,282$ Mio. Euro

Der finanzielle Mehrbedarf beläuft sich somit insgesamt auf jährlich 9,104 Mio. Euro. Die Gesamtaufwendungen für das Blindengeld nach dem Bayerischen Blindengeldgesetz würden sich demnach auf rund 89,104 Mio. Euro belaufen.